

3500 Thlr. zu Beiträgen an Privatanstalten für allgemeine Landeszwecke bewilligen wolle? Wird einstimmig genehmigt.

Die unter Position 26. zu außerordentlichen Ausgaben und Insgemein in Ansatz gebrachten 5000 Thlr. sind dem frühern Postulate gleich, und nach der Ansicht der Deputation auf Berechnung zu bewilligen.

Da Niemand das Wort ergreift, stellt der Präsident die Frage: Ob die Kammer die zu außerordentlichen Ausgaben und Insgemein in Ansatz gebrachten 5000 Thlr. bewilligen wolle? Die Kammer erklärt sich einstimmig dafür.

b) Zu Position 27. Als Bedarf für die Kunstakademie sind beim vorigem Landtage (unter Position XXVIII. 1. A—D.) 18,756 Thlr. und darunter 5970 Thlr. transitorisch, bewilligt, als Zuschuß zu dem künftigen Bedarfe aber 17,402 Thlr. (incl. 5200 Thlr. transitorisch) mithin 1354 Thlr. weniger gefordert worden, und es wird solcher, nach Wegfall der transitorischen Ansätze, auf das Statsquantum von 12,202 Thlr. zurückgehen. Durch diese aus der Beilage Nr. VIII. näher ersichtliche Veränderung dürfte zugleich dem Antrage der vorigen Stände auf eine zeitgemäße und zweckdienliche Reorganisation der Akademie und eine minder kostspielige Einrichtung entsprochen worden sein.

Auch hat man darauf Bedacht genommen, daß, dem ständischen Antrage gemäß, von den Schülern der Akademie ein angemessenes jährliches Honorar erhoben wird. Nur ist es noch nicht möglich gewesen, die Generaldirektion zu beseitigen; der diesfällige Aufwand an 3300 Thlr. ist daher neben dem für Mitglieder der Akademie von 1900 Thlr. wieder als transitorisch in Ansatz gekommen, und werden dazu, nach Ansicht der Deputation, nur noch die schon jetzt unter dem transitorischen Aufwande stehenden 250 Thlr. wegen der vormaligen Zeichenschule zu Meissen zu rechnen sein, so daß solcher auf 5450 Thlr. sich erhöht, der etatmäßige auf 11,952 Thlr. herabgeht. Die Deputation schlägt nun der Kammer vor: sie möge die geforderten 17,402 Thlr. mit 11,952 Thlr. als etatmäßigen und 5450 Thlr. transitorischen Zuschuß bewilligen.

Auch hier verlangt Niemand zu sprechen, und es wird die Frage des Präsidenten: Ob die Kammer das Postulat von 17,402 Thlr. mit 11,952 Thlr. als etatmäßigen und 5450 Thlr. als transitorischen Zuschuß bewilligen wolle? einstimmig bejaht.

Zu Position 28. Für die allgemeinen Straf- und Versorganstalten nebst Commission und deren Dependenz werden jährlicher Zuschuß gefordert 119,727 Thlr. 1 Gr. 1 Pf.; bewilligt waren früher: 114,155 Thlr. 1 Gr. 10 Pf., folglich ergiebt sich ein Mehrbedarf von 5571 Thlr. 23 Gr. 3 Pf. welcher jedoch, wie weiter unten gezeigt werden wird, nur scheinbar ist.

Zu den einzelnen Anstalten gehören: Das Zucht- und Weibercorrectionshaus zu Waldheim, das Corrections- und Arbeitshaus zu Zwickau, die Corrections- und Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf, die Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein, die Landesversorgungsanstalt zu Colditz, das Blindeninstitut zu Dresden.

Die erstern drei Anstalten sind bestimmt für Strafbare, sittlich Entartete und Verwilderte und verfolgen einen vierfachen Zweck: Strafzufügung, Besserung, Befähigung zu nützlichen Beschäftigungen und Beförderung künftigen bessern Fortkommens; Erlangung eines Einkommens für die Anstalten durch Arbeitsverdienst. — Zu besserer Erreichung dieser verschiedenen

Zwecke sind während der verflossenen Finanzperiode sichtbare Vorschritte geschehen. — Bei der Strafe, welche in Beraubung der Freiheit, Zwange zur Arbeit und grober Kost besteht, ist durch die Errichtung einer zweiten Anstalt zu Zwickau (des Arbeitshauses) eine richtigere Abstufung eingetreten, und hierdurch die Möglichkeit entfernt worden, durch Mangel an Raum und zweckmäßiger Absonderung der Sträflinge die Strafe härter zu machen und zu erhöhen. — Für den Zweck der Besserung hat man zu wirken gesucht durch zweckmäßigere Vertheilung der Aufsicht, regelmäßiges Anhalten zur Arbeit, insbesondere aber durch Einsamkeit und Schweigen, indem eine Anzahl isolirter Schlafstellen angelegt worden sind. — Für das künftige Fortkommen der Detinirten ist gesorgt worden durch Anhalten und Gewöhnung zu passenderer Arbeit, durch Erlernung von Fertigkeiten und Ueberlassung eines Ueberverdienstes. Zugleich hat sich ein Verein zur Fürsorge für die aus diesen Anstalten Entlassenen gebildet, dessen noch bei Position 29. besondere Erwähnung geschehen wird. Von dem Ueberverdienste wird den Detinirten, nach Verschiedenheit der Grade, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ zur eigenen Verwendung überlassen, der übrige Theil aber denselben bei Entlassung aus der Anstalt zu ihrem bessern Fortkommen zugewendet. — Der Arbeitsverdienst endlich hat sich nicht unbedeutend erhöht und sich schon merklich dem Betrage der Verpflegungskosten genähert. — Bei den letztern, für Wahnsinnige, Kranke und Blinde bestimmten drei Anstalten ist für Herstellung, Versorgung und Unterweisung der dort befindlichen Unglücklichen alle Aufmerksamkeit verwendet worden, und der Erfolg nicht hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Insbesondere hat man die Lage und den Aufenthalt der Blinden durch Erbauung und zweckmäßige Einrichtung eines neuen Gebäudes unverkennbar verbessert und so auf das künftige Gedeihen des Instituts kräftig hingewirkt.

Nicht minder befriedigend ist der Blick auf die Verwaltung dieser Anstalten. Tritt auch für die neue Finanzperiode nach dem zu Eingange aufgestellten Zahlenverhältniß ein Mehrbedarf hervor, so wird man jedoch, nach Ansicht der unter Nr. IX. beigefügten vergleichenden Uebersicht, gar bald gewahr werden, daß solcher in der Wirklichkeit nicht besteht, daß er nur durch die in Folge des Antrags der vorigen Stände geschehene Ueberweisung der bei den Straf- und Versorganstalten vorhandenen Kapitalien an die Hauptstaatskasse und den dadurch entstandenen Zinsenausfall herbeigeführt worden ist. — Dieses Ausfalls ungeachtet hat sich aber bei jeder der einzelnen Anstalten, selbst bei denen, welche durch Arbeitsverdienst keinen Zugang haben, die Einnahme merklich erhöht, die Ausgabe dagegen im Verhältniß zu der Vergrößerung des Personalbestandes nur unbedeutend vermehrt, bei mehreren vermindert, und der Zuschuß für den Kopf der Detinirten und Versorgten zu den allgemeinen und besonderen Kosten ist, obgleich deren Gesamtzahl von 1700 auf 2235 gestiegen, bei einigen Anstalten unter den vorigen Anschlag zurückgegangen. — Der gesammte Vermögenszustand endlich gewährt ein erfreuliches Resultat und verschafft die Ueberzeugung, daß überall mit Sparsamkeit und sorgfamer Benützung aller Hülfquellen verfahren worden.

Was nun die einzelnen Anstalten selbst anlangt, so glaubt man, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die in den vorigen Landtagsakten befindlichen speziellen Nachweisungen und die hier angefügte vergleichende Uebersicht Nr. IX. sich beziehen zu dürfen und wird deshalb nur die eingetretenen Veränderungen hervorheben.

I. Nach den Mittheilungen über die zu dem vorigen und jetzigen Budget vorgelegten Stats beträgt bei der Hauptkasse die Einnahme für die abgelaufene Periode: 15,982 Thlr. 18 Gr. 7 Pf., für die künftige Periode: 4300 Thlr.; die